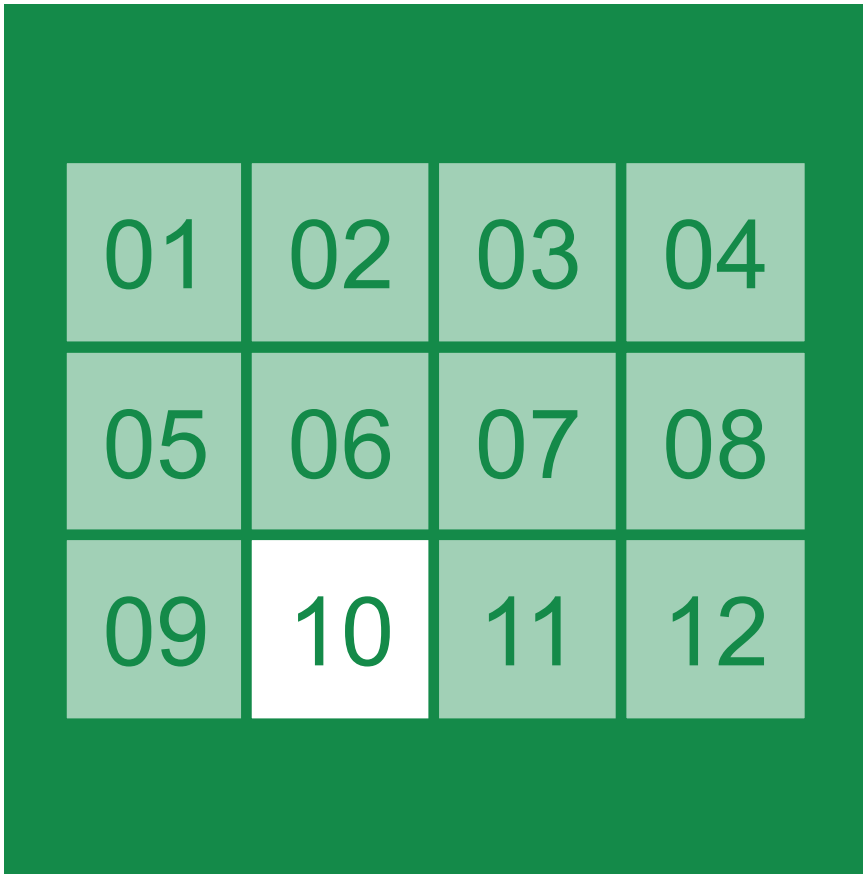
Crowe

Kleeberg

SUSTY

DER KLEEBERG SUSTAINABILITY NEWSLETTER



2026

Inhalt

Entwaldungs-verordnung (EUDR – EU Deforestation Regulation)
Was jetzt gilt und was zu tun ist

ESRS 40a
Nachhaltigkeitsstandard für Drittlandsunternehmen

PFAS-Verbot
Was Unternehmen ab Oktober 2026 beachten müssen

EU-Taxonomie-Verordnung
Anforderungen der Minimum Safeguards

Was jetzt gilt und was zu tun ist

Status quo

Zweimal verschoben, jetzt wird es ernst: Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR, Verordnung (EU) 2023/1115) startet am 30.12.2026 und die EU-Kommission hat bestätigt, dass es dabei bleibt: Wer Holz, Kaffee, Kakao, Soja, Palmöl, Kautschuk oder Rinderprodukte einkauft oder verarbeitet, sollte die verbleibenden Wochen zur Vorbereitung auf die EUDR-Anforderungen nutzen.

Der Durchführungsgesetz-Entwurf liegt dem Deutschen Bundestag vor und soll am 30.12.2026 in Kraft treten. Er sieht Bußgelder von bis zu 100.000 EUR vor, ab 2,5 Mio. Euro Umsatz sogar bis zu 4 % des EU-Jahresumsatzes.

Fristen

Nach der ersten zeitlichen Verschiebung durch die Verordnung (EU) 2024/3234 und der zweiten durch die Verordnung (EU) 2025/2650 gelten folgende Fristen:

- ab **30.12.2026**: große und mittlere Unternehmen sowie alle nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler
- ab **30.06.2027**: Kleinst- und Kleinunternehmen als Marktteilnehmer, sofern sie bis 31.12.2024 niedergelassen waren. Das gilt nicht für Holz, das schon unter die EU-Holzhandelsverordnung (EU) Nr. 995/2010 fiel.
- ab **30.12.2027**: neu aufgenommene Produkte wie löslicher Kaffee und bestimmte Palmölderivate

Rollen und Pflichten

Die Rolle wird je Produkt und Lieferbeziehung bestimmt. Ein Unternehmen kann also mehrere Rollen gleichzeitig haben.

- **Marktteilnehmer (inkl. Importeure)**: Wer betroffene Waren erstmals in der EU in Verkehr bringt, muss die **volle Sorgfaltspflicht** erfüllen: Geodaten, Risikobewertung und Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem.
- **Kleinst- und Kleinprimärerzeuger**: z.B. Waldbesitzer und Landwirte in Ländern mit geringem Risiko. Für sie genügt eine vereinfachte Erklärung nach Durchführungsverordnung (EU) 2026/1565.
- **Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler**: Sie geben keine eigene Sorgfaltserklärung ab, sondern erfassen Lieferanten, Abnehmer und Referenznummern und bewahren diese fünf Jahre auf. Nicht-KMU müssen sich zusätzlich im Informationssystem registrieren.

Neu seit September 2026

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2026/2102 fallen Leder, runderneuerte Reifen und Kfz-Sitze aus dem Anwendungsbereich. Verpackungsmaterial, Gebrauchtwaren und Muster sind ausdrücklich nicht von der EUDR erfasst.

Jetzt handeln

Prüfen Sie Ihre Produkte per Zolltarifnummer, legen Sie Ihre Rolle fest, registrieren Sie sich im Informationssystem und fordern Sie Geodaten bei Ihren Lieferanten an. Heute bestellte Ware kann oft schon eine Sorgfaltserklärung benötigen.

Link: Verordnung (EU) 2023/1115; Verordnung (EU) 2026/2102

i

ESRS 40a

Nachhaltigkeitsstandard für Drittlandsunternehmen

Mit dem sog. **ESRS 40a** entwickelt die EFRAG auf der Grundlage des Art. 40a der EU-Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) i.d.F. CSRD einen eigenen Nachhaltigkeitsberichtsstandard für Unternehmen mit **Sitz außerhalb der Europäischen Union**. Betroffen sind künftig Nicht-EU-Unternehmen, die in jedem der **letzten zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre mehr als 450 Mio. Euro Umsatz in der EU erzielt haben** und zugleich über eine **EU-Niederlassung oder ein EU-Tochterunternehmen mit jeweils mehr als 200 Mio. Euro Umsatz** verfügen. Die Berichtspflicht liegt auf Ebene des Nicht-EU-Konzerns. Veröffentlicht und zugänglich gemacht wird der Nachhaltigkeitsbericht durch die betreffende EU-Tochtergesellschaft oder EU-Niederlassung und erfasst die relevanten Auswirkungen des gesamten Nicht-EU-Konzerns.

Am **23.07.2026** hat die EFRAG hierzu einen **Exposure Draft** veröffentlicht, dessen öffentliche Konsultation bis zum **31.10.2026** läuft. Die ersten Berichte nach den neuen Vorgaben sollen **voraussichtlich das Geschäftsjahr 2028 betreffen** und im Jahr 2029 veröffentlicht werden. Inhaltlich orientiert sich ESRS 40a an der bekannten **ESRS-Struktur** und umfasst die Bereiche Environment, Social und Governance. Gleichzeitig unterscheidet sich der Ansatz von der Double-Materiality-Logik der klassischen ESRS. Maßgeblich ist nur die Wesentlichkeit der Auswirkungen, also die Frage, welche **Auswirkungen der Nicht-EU-Konzern auf Menschen und Umwelt** hat. Angaben zu finanziellen Risiken und Chancen sowie zu Resilienz und Abhängigkeiten sind nicht vorgesehen.

Eine weitere Besonderheit ist der **globale Berichtsansatz**. Der Nachhaltigkeitsbericht soll nicht lediglich die Aktivitäten der europäischen Tochtergesellschaften oder Niederlassungen abbilden, sondern die relevanten **Auswirkungen des gesamten Konzerns** berücksichtigen. Gleichzeitig sieht der vorliegende Entwurf die Möglichkeit vor, den Berichtsgegenstand, außer beim Klimawandel, auf EU-bezogene Auswirkungen zu fokussieren. Für betroffene Unternehmen bedeutet das, frühzeitig Datenstrukturen und Verantwortlichkeiten auf Konzernebene zu klären. Unternehmen, die bereits nach **ISSB, GRI oder anderen Nachhaltigkeitsstandards** berichten, sollten prüfen, inwieweit die bestehenden Berichtsprozesse die Anforderungen des ESRS 40a bereits abdecken und an welchen Stellen zusätzliche Daten und Informationen erforderlich sein werden.

Da sich **ESRS 40a noch in der Konsultationsphase befindet**, können sich bis zur finalen Verabschiedung durch die EU-Kommission noch Änderungen ergeben. Für **Nicht-EU-Unternehmen mit EU-Präsenz** lohnt es sich deshalb, die weitere Entwicklung aufmerksam zu verfolgen und bei möglicher Betroffenheit eine Gap-Analyse gegenüber den zu erwartenden Anforderungen des ESRS 40a durchzuführen.

Link: ESRS 40a Exposure Draft

PFAS-Verbot

Was Unternehmen ab Oktober 2026 beachten müssen

Hintergrund

Seit dem **10.10.2026** gelten **neue Beschränkungen für bestimmte PFAS-haltige Produkte**. Grundlage ist die **Verordnung (EU) 2024/2462**, mit der die EU-Kommission den Anhang XVII der REACH-Verordnung um einen neuen Eintrag zu PFHxA (Undecafluorhexansäure), ihren Salzen und PFHxA-verwandten Stoffen ergänzt hat. PFHxA gehört zur Gruppe der **per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen** (**PFAS**), die aufgrund ihrer hohen Persistenz häufig als **Ewigkeitschemikalien** bezeichnet werden.

Betroffenheit

Ab dem 10.10.2026 dürfen unter anderem **Bekleidung und Accessoires aus Textil, Leder oder Pelz, Schuhe, Papier- und Kartonmaterialien mit Lebensmittelkontakt, bestimmte Verbrauchergemische wie Imprägnier-sprays sowie Kosmetika** in der EU nicht mehr neu in Verkehr gebracht werden, wenn die festgelegten PFHxA-Grenzwerte erreicht oder überschritten werden. Maßgeblich für die Betroffenheit ist nicht die Größe des Unternehmens, sondern seine Rolle innerhalb der Lieferkette.

Wer ein betroffenes Produkt **in der EU in Verkehr bringt**, trägt die Verantwortung für dessen Konformität. Das gilt für Hersteller in der EU ebenso wie für Importeure, die Waren aus Drittstaaten einführen, und für Händler, die diese Waren weitergeben.

Grenzwerte

Für die Summe aus PFHxA und ihren Salzen gilt ein Grenzwert von 25 ppb (= parts per billion (Teile pro Milliarde)), für PFHxA-verwandte Stoffe von 1.000 ppb. Entscheidend ist dabei der Anteil im jeweiligen homogenen Material-bestandteil. Gerade bei mehrschichtigen Produkten kann deshalb eine differenzierte Prüfung erforderlich sein.

Übergangsregelungen

Produkte, die vor dem 10.10.2026 bereits rechtmäßig in der EU in Verkehr gebracht wurden, dürfen grundsätzlich weiter verkauft werden. Für sonstige Verbrauchertextilien ohne den Bekleidungsbereich gilt die Beschränkung erst ab dem 10.10.2027.

Empfehlung für Unternehmen

Für Unternehmen empfiehlt sich daher ein sofortiger **PFAS-Check**. Betroffene Produkte und Sortimente sollten identifiziert und Lieferanten gezielt nach der Verwendung von PFHxA und PFHxA-verwandten Stoffen befragt werden. Wenn Lieferantenerklärungen keine ausreichende Sicherheit bieten, kann eine Untersuchung durch ein akkreditiertes Labor erforderlich sein.

Link: Verordnung (EU) 2024/2462

i

Anforderungen der Minimum Safeguards

Die **Minimum Safeguards** sind – neben dem Beitrag zu mindestens einem Umweltziel und der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do No Significant Harm“) – eine **zentrale Voraussetzung** für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig im Rahmen der EU-Taxonomie. Nach dem Abschlussbericht der „Platform on Sustainable Finance“ umfassen sie vier Bereiche: Menschenrechte, einschließlich Arbeits- und Verbraucherrechte, Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Besteuerung sowie fairer Wettbewerb.

Grundlage hierfür ist **Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung**, der auf die **OECD-Leitsätze** für multinationale Unternehmen und die **UN-Leitprinzipien** für Wirtschaft und Menschenrechte verweist. Das IDW hat am 18.09.2026 ein F&A Papier veröffentlicht, das sich unter anderem mit den Minimum Safeguards befasst.

Die Anforderungen knüpfen an die **jeweilige Wirtschaftstätigkeit** an. Die hierfür erforderlichen Prozesse sollten auf Unternehmensebene eingerichtet und gesteuert werden. Ein unternehmensweites **Compliance- und Due-Diligence-System** kann dazu eine geeignete Grundlage bilden. Entscheidend ist, dass die als taxonomiekonform ausgewiesenen Wirtschaftstätigkeiten tatsächlich von diesen Prozessen erfasst werden.

Umfang und Ausgestaltung der Prozesse hängen insbesondere von Größe, Geschäftsmodell und Risikoprofil des Unternehmens ab. Besondere Bedeutung hat die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht. Eine reine Menschenrechtsrichtlinie reicht nicht aus. Erforderlich ist ein strukturierter Due-Diligence-Prozess.

Dazu gehören:

- **Grundsätze**, **Verantwortlichkeiten** und **Sorgfaltspflichten** verankern,
- **Negative Auswirkungen** identifizieren und bewerten,
- geeignete **Maßnahmen** zur Vermeidung, Beendigung oder Reduzierung von **Risiken** ergreifen,
- **Wirksamkeit** der Maßnahmen überwachen,
- **Transparent** berichterstatten,
- **Beschwerde- und Abhilfemechanismen** einrichten.

Die Due Diligence umfasst nicht nur eigene Standorte und Beschäftigte, sondern auch relevante Geschäftsbeziehungen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Unternehmen sollten **risikoorientiert priorisieren** und sich zunächst auf die schwerwiegendsten Auswirkungen konzentrieren. Die erforderlichen Maßnahmen unterscheiden sich danach, ob das Unternehmen als Verursacher, Mitverursacher oder lediglich über eine Geschäftsbeziehung mit der negativen Auswirkung verbunden ist.

Die Minimum Safeguards sind **keine eigene Zertifizierung**, entscheiden aber mit darüber, ob eine Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform ausgewiesen werden kann.

Link: Kleeberg-News zu den F&A zur Taxonomie-Verordnung

Literatur

Zwirner/Boecker/Zanker
Der Voluntary Standard (VS) in der Praxis – freiwillig berichten mit Mehrwert, Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ), 10/2026, S. 393-397

Boecker/Kuhn
Künstliche Intelligenz in der Nachhaltigkeitsberichterstattung: Einsatz, Governance und Anforderungen an die Prüfungsfähigkeit, Wo KI Nutzen stiftet, wo ihre Risiken liegen und worauf Unternehmen und Prüfer achten müssen, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 10/2026, S. 291-299

Zwirner
Nachhaltigkeitsmanagement | Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht Förderkompass 2026, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 09/2026, S. 286

Zwirner/Kuhn
Nachhaltigkeit | Physische Klimarisiken werden für Unternehmen zur Kostenfrage, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 08/2026, S. 254-255

Zwirner/Boecker
EU-Kommission verabschiedet überarbeitete Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) und den freiwilligen Berichtsstandard (VS), ESRS 2.0 und VS sollen Berichtspflichten deutlich vereinfachen, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 08/2026, S. 347

Veranstaltungen

Termin	Thema
05.11.2026	Aktuelle Entwicklungen in der ReLe/Bilanzsteuerrecht/ Unternehmensbewertung
12.11.2026	Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung
26.11.2026	Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung
02.12.2026	Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung
09.12.2026	Bilanzierung & Steuern 2027

Für Mandanten und Interessierte:

Besuchen Sie uns gerne auf www.kleeberg-nachhaltigkeit.de oder kontaktieren Sie uns direkt unter kleeberg.nachhaltigkeit@crowe-kleeberg.de.



Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Weitere Informationen unter:
www.kleeberg-nachhaltigkeit.de
www.kleeberg.de

Hier finden Sie Aktuelles zur Nachhaltigkeit:

Hier finden Sie die aktuellen Publikationen zur Nachhaltigkeit:

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 10/2026. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Tax | Audit | Advisory | Legal | Technology | Valuation | Sustainability | FAAS